©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Naturschutzbeirat Umweltanwalt

Seit 2009 bin ich im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht, auch mit der Leitung der Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates betraut. Unterstützt werde ich dabei von Frau Maria Grebenjak und Andrea Rumpold. Die Geschäftsstelle dient dazu, die Beiratsmitglieder, die auch die Agenden des Umweltanwaltes wahrnehmen, umfassend zu servicieren und sie bei ihrer Pflichterfüllung – so rasch wie möglich – zu unterstützen. Im Jahr 2010 durften wir die halbjährlich stattfindende Landesumweltanwältekonferenz organisieren. Mallnitz im Nationalpark Hohe Tauern bot dazu eine herausragende Kulisse. Für die Funktionsperiode vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 erfolgte eine Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Naturschutzbeirates durch einen Beschluss der Kärntner Landesregierung. Mitglieder sind nun Univ. Doz. Mag. Dr. Wilfried FRANZ vom Naturwissenschaftlichen Verein, Mag. Klaus KUGI vom Naturschutzbund, Dr. Thomas Schneditz von den Naturfreunden, Erich Auer vom Alpenverein und Johannes THURN-VALSASSINA von der Kärntner Jägerschaft. Ich wünsche allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine erfolgreiche Periode und verbleibe mit freundlichen Grüßen!

Mag. Christian Kau

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Landesumweltanwältekonferenz,
Mallnitz im Nationalpark Hohe Tauern

Gemäß § 62 Abs 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl Nr 79/2002 idgF,
gehören dem Naturschutzbeirat sechs Mitglieder an: Einerseits das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender und andererseits fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur verfügen. Ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben. Für jedes der Beiratsmitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren

Vorsitzender:
Vorsitzender ist der Naturschutzreferent
der Kärntner Landesregierung

Mitglieder:
Univ. Doz. Mag. Dr. Wilfried FRANZ,
Am Birkengrund 75, 9073 Viktring
Tel.Nr. 0463 / 281 372 oder 0650 / 416 69 46;
E-Mail: wfranz@aon.at; und wilfried.franz@sbg.ac.at;
FAX: 0463-281 372-4

Mag. Klaus KUGI, Kindergartenstraße 9, 9560 Feldkirchen
Tel. Nr. 0676 / 336 82 62 oder 04276 / 5331;
E-Mail: oenb.kaernten@happynet.at, kugi.klaus@gmx.at,
FAX: 04242 / 214 142

Johannes THURN-VALSASSINA, Vellach 1, 9135 Bad Eisenkappel
Tel. 0664/12 55 355 ; E-Mail: jthurn@thurnholz.at
FAX: 042 38 / 24 726

Dr. Thomas SCHNEDITZ, Ulrichsbergweg 8, 9063 Maria Saal
Tel: 042 23 / 228 36 und 042 36 / 24 97;
Mobil: 0664 / 735 843 49;
E-Mail: schneditz@aon.at, kein Faxanschluss

Erich AUER, St. Peter in Holz 1, 9811 Lendorf
Tel. 04762 / 444 45 oder Mobil: 0699 / 813 131 10
E-Mail: auer-erich@aon.at, Fax: 04242 – 451 78

Ersatzmitglieder:
Gerald MALLE, Kreuzbichlweg 34, 9020 Klagenfurt
Tel: 0463 / 476 16 oder 0680 / 302 09 08;
E-Mail: birdlife.malle@aon.at

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Mag. Wolfgang KUCHER, Arbeitergasse 12, 9020 Klagenfurt
Tel: 0463 / 338 253, E-Mail: kucw@gym1.at

Landesjägermeister DI Dr. Ferdinand GORTON,
Hauptstraße 1, 9341 Straßburg, Tel. Nr. 0664 / 162 20 99;
E-Mail: gorton-holz@aon.at; Fax: 04266 / 250 044

Mag. Matthias BURTSCHER, Köcking 47, 9141 Eberndorf
Tel: 0664 / 2407673; E-Mail: matthias.burtscher@yahoo.com

DI Roland GUTZINGER, Poitschach 4, 9560 Feldkirchen
Tel: 0664 / 88676125; E-Mail: roland.gutzinger@waldplan.at

Die Aufgaben des Beirates reichen von der Abgabe von Empfehlungen über die Erhebung von
Einwendungen zu Bescheid-Entwürfen bis hin zur Erhebung von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

- Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur. Er kann in diesen Fragen Empfehlungen an die Landesregierung abgeben.

Der Beirat ist vor Erlassung oder Änderung einer Verordnung

a) nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sowie

b) nach dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz betreffend die Erklärung von Gebieten zum Nationalpark oder zum Biosphärenpark oder vor der Erlassung von Nationalparkplänen zu hören.

- Der Beirat kann sich mit allgemeinen und speziellen Fragen des Schutzes der Natur, des Nationalparks und des Umweltschutzes befassen. Soferne er von der Landesregierung aufgefordert wird, hat er in diesen Angelegenheiten Stellung zu beziehen.

- Die Mitglieder des Beirates sind vor der Erlassung von Bescheiden nach § 54 Abs 1 K-NSG 2002, mit denen nachstehende Bewilligungen erteilt werden, zu hören.
  Es handelt sich um folgende Bewilligungsbescheide:

a) Bewilligungen nach § 4 lit b für Schottergruben und dgl.;
b) Bewilligungen nach § 4 lit c für Schlepplifte und Seilbahnen;
c) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit a für die Anlage von Ablagerungsplätzen und dgl;
d) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit e für Eingriffe in natürliche und naturnah erhaltene Fließgewässer;
e) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit f für die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten;
f) Bewilligungen nach § 5 Abs 1 lit g hinsichtlich der Anlage von Schitrassen;
g) Ausnahmebewilligungen nach § 10 des K-NSG 2002 für Maßnahmen in der Alpinregion (§ 6 Abs 2), im Gletscherbereich (§ 7) und in Feuchtgebieten (§ 8).

- Der Beirat hat das Recht der Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof (§ 61 Abs 3 leg cit).

- Dem Beirat obliegt, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen und zu pflegen,

- den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume nachhaltig zu sichern,

- die Einhaltung der Naturschutzvorschriften geltend zu machen und

- Bürger zu beraten und zu informieren.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.biologiezentrum.at

Der Umweltanwalt hat den Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) wahrzunehmen. Er ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verwaltungsverfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen sowie die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Der Umweltanwalt ist dazu berufen, die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Er ist insbesondere Umweltanwalt nach

a) dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993,
b) dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002,
c) dem Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl I Nr 115/1997,
d) dem Umweltmanagementgesetz, BGBl I Nr 96/2001,
e) dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl Nr 55/2009,
f) dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl Nr 64/1979,
g) dem Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl Nr 15/2003, und
h) dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl Nr 52/2004.

Bestimmte dem Umweltanwalt eingeräumte Rechte, wie etwa die Anwesenheit im Rahmen der öffentlichen Erörterung des Vorhabens und des Gutachtens in einem UVP-Verfahren oder die Anwesenheit bei einer mündlichen Verhandlung, können auch von den einzelnen Mitgliedern des Naturschutzbeirates stellvertretend für den Naturschutzbeirat wahrgenommen werden.

Der Naturschutzbeirat als Umweltanwalt kann nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsvorschriften (zB Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, ua.) auch Feststellungsanträge stellen, das Rechtsmittel der Berufung ergreifen sowie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erheben.

- Dem Naturschutzbeirat als Umweltanwalt obliegt, die Umwelt als Lebensgrundlage des
- Menschen zu schützen und zu pflegen den Schutz der Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und
- Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter wahrzunehmen,
- die Einhaltung der Umweltvorschriften geltend zu machen und
- Bürger zu beraten und zu informieren

Umweltanwalt:

Mit Landesgesetz vom 28.04.2005, LGBl Nr 63/2005, wurde sichergestellt, dass in Kärnten der als Kollegialorgan eingerichtete Naturschutzbeirat sämtliche in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen hat.

Der Umweltanwalt für Kärnten besteht somit aus den insgesamt sechs Naturschutzbeiratsmitgliedern.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, diese verantwortungsvolle Aufgabe einer Einzelperson vorzubehalten. Durch die Betrauung eines Kollegialorganes wird eine ausgewogene Meinungsbildung gesichert.

Vorsitzender des Umweltanwaltes für Kärnten ist der Landesnaturschutzreferent.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Kärntner Naturschutzberichte

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: 2013_15

Autor(en)/Author(s): Kau Christian

Artikel/Article: Naturschutzbeirat Umweltanwalt 6-9